

Abteilungsordnung des „Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssportverein Halle“ e. V.

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder Hinblick auf sportspezifische Notwendigkeit Abteilungen eingerichtet werden.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Die Regelungen dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit diese Verordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet, dient dies ausschließlich der besseren lesbar- und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist § 10 (3) der Satzung des „Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssportverein Halle“ e.V..

§ 2 Entstehung einer Abteilung

Eine Abteilung entsteht durch Vorstandsbeschluss.

§ 3 Rechtliche Stellung und Aufgaben einer Abteilung

1.
Eine Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2.
Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes für die jeweilige Sportart wahr.
3.
Der Verein wird in den Belangen der Fachsportarten und den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden durch die jeweiligen Abteilungen vertreten.
4.
Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben.
- 5.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

§ 4 Mitglieder der Abteilung

1.
Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2.
Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3.
Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regeln der Vereinssatzung.
4.
Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5.
Alle Erklärungen des Mitgliedes zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 5 Abteilungshaushalt

1.
Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2.
Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
3.
Abteilungen können von ihren Mitgliedern zur freigestellten Teilnahme an Einzelveranstaltungen Umlagen erheben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.

2.
Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an

3.
Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

4.
Bei der Benutzung der Einrichtung sind Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 7 Organ der Abteilung

1.
Organ der Abteilung ist der Abteilungsleiter.

2.
Der Abteilungsleiter wird durch den Vorstand des Vereins gewählt.

§ 8 Protokollierung

Beschlüsse und Anweisungen der Abteilungsleiter sind protokollarisch festzuhalten. Sie sind vom Abteilungsleiter zu protokollieren und dem Vorstand innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Auflösung einer Abteilung

1.
Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

2.
Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Schlussbestimmung

1.
Diese Abteilungsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle in Kraft.

2.
Sofern die Abteilungsverordnung keine Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung.

3.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde entsprechend der Vereinssatzung in Anspruch genommen werden.